

Kur- und Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Arolsen¹

Aufgrund der §§ 5 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.5.1990 (GVBl. I S. 173), und der §§ 1 und 13 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1987 (GVBl. I S. 174), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Arolsen in der Sitzung am 15. November 1990 folgende Kur- und Fremdenverkehrsbeitragssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Erhebungsgebiete	2
§ 2 Kur- und Fremdenverkehrsbeitrag	2
§ 3 Beitragspflichtiger Personenkreis.....	2
§ 4 Erhebungszeitraum	2
§ 5 Höhe des Beitrages.....	2
§ 6 Befreiung von der Beitragspflicht	2
§ 7 Pauschalierung des Beitrages	2
§ 8 Kurkarte	3
§ 9 Erhebung und Ablieferung des Beitrages	3
§ 10 Melde- und Aufzeichnungspflicht	3
§ 11 Haftung	3
§ 12 Zuwiderhandlungen.....	4
§ 13 Widerspruch	4
§ 14 Vollstreckung.....	4
§ 15 Inkrafttreten	4

¹ €-Beträge eingefügt durch €-Einführungssatzung vom 09.07.2001, WLZ vom 13.07.2001

§ 1 Erhebungsgebiete

Die folgenden Stadtteile der Stadt Arolsen tragen staatlich anerkannte Prädikate als Kur- und Erholungsorte:

- a) Arolsen (Kernstadt) - Heilbad
- b) *gestrichen*
- c) Stadtteil Mengerlinghausen - Erholungsort
- d) Stadtteil Wetterburg - Erholungsort

§ 2 Kur- und Fremdenverkehrsbeitrag

In den in § 1 festgelegten Erhebungsgebieten wird für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen ein Kur- bzw. Fremdenverkehrsbeitrag erhoben. Der Kur- und Fremdenverkehrsbeitrag (im folgenden als Beitrag bezeichnet) ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.

§ 3 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Der Beitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, für die die Möglichkeit besteht, die Kur- und Erholungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Als Ortsfremder gilt auch, wer im jeweiligen Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer selbstgenutzten Wohneinheit ist, ohne hier seinen Hauptwohnsitz zu haben, sowie dessen Familienmitglieder.

(2) Die Beitragspflicht gilt für die gesamte Aufenthaltsdauer. An- und Abreisetag werden als ein Tag gerechnet.

(3) Hält sich der Gast ohne Unterbrechung länger als 28 Tage in einem Kalenderjahr im Erhebungsgebiet auf, so ist er für die darüber hinausgehende Zeit von der Zahlung des Beitrags befreit.

§ 4 Erhebungszeitraum

Der Beitrag wird in Arolsen (Kernstadt) ganzjährig und in den übrigen Erhebungsgebieten jeweils vom 1.4. bis 31.10. erhoben.

§ 5 Höhe des Beitrages

(1) Pro Person und Tag wird im gesamten Erhebungsgebiet einheitlich 0,60 € als Beitrag erhoben.

Für Kinder von 10 bis 15 Jahren beträgt der Beitrag lediglich die Hälfte.

(2) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mehr als 70 Prozent, nicht aber 100 Prozent beträgt, werden nur zur Hälfte des maßgeblichen Beitrages nach Abs. 1 herangezogen. Der Grad der Schwerbehinderung ist nachzuweisen.

(3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Beitrag enthalten.

§ 6 Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Von der Entrichtung des Beitrages sind befreit:

- a) Kinder bis zu einem Alter von 9 Jahren;
 - b) Personen, die sich zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im jeweiligen Erhebungsgebiet aufhalten;
 - c) Teilnehmer an beruflich veranlaßten Aufenthalten (Tagungen, Lehrgängen usw.) und unter städtischer Beteiligung stattfindenden Sportveranstaltungen;
 - d) Besucher von den mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Erhebungsgebiet wohnhaften Einwohnern, sofern sie in deren Wohnung und Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und sich nicht aus Anlaß einer Kur dort aufhalten;
 - e) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 Prozent beträgt sowie deren amtlich anerkannte Begleitpersonen;
 - f) das fünfte und jedes weitere Familienmitglied eines gemeinsamen Haushaltes, soweit es über kein eigenes Einkommen verfügt.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Beitrages sind von dem Befreiungsberechtigten nachzuweisen.
- (3) Der Magistrat kann in Einzelfällen eine Beitragsbefreiung erteilen, wenn es das besondere Interesse der Stadt rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

§ 7 Pauschalierung des Beitrages

(1) Ortsfremde, die im jeweiligen Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer selbstgenutzten Wohneinheit sind, ohne hier ihren Hauptwohnsitz zu haben, sowie deren Familienmitglieder, werden zu einer Jahrespauschale veranlagt.

(2) Die Jahrespauschale für das Erhebungsgebiet Arolsen (Kernstadt) beträgt 30,00 € pro Person.

Hierbei werden unabhängig von der Häufigkeit der Aufenthalte als Berechnungsgrundlage eine

sechswöchige Aufenthaltsdauer (42 Tage) zuzüglich vier Wochenenden (8 Tage) als unwiderlegliche Vermutung unterstellt.

(3) Die Jahrespauschale für die übrigen Erhebungsgebiete beträgt 17,50 € pro Person. Bei der Berechnung nach Maßgabe des Absatzes 2 ist hier der nur siebenmonatige Erhebungszeitraum berücksichtigt.

(4) Die Jahrespauschale ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und spätestens bis zum 31.3. zahlbar.

§ 8 Kurkarte

(1) Über den gezahlten Beitrag wird vom Wohnungsgeber eine Kurkarte ausgestellt und dem Gast ausgehändigt.

(2) Bei Gruppenreisen oder ähnlichen Veranstaltungen ist der Wohnungsgeber berechtigt, eine Gemeinschaftskurkarte auszustellen.

(3) In besonderen Fällen kann die Kurkarte auch von der Kur- und Verkehrsverwaltung ausgestellt werden.

(4) Die Kurkarte wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei mißbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen.

(5) Als Kurkarte ist der in der Kur- und Verkehrsverwaltung zur Abholung bereitliegende Kartensatz zu verwenden. Die erste Ausfertigung (rosa Blatt) ist innerhalb der folgenden Fristen bei der Kur- und Verkehrsverwaltung unaufgefordert abzugeben:

a) für Wohnungsgeber mit neun und mehr Betten monatlich bis zum 15. des Nachmonats,

b) für alle übrigen Wohnungsgeber vierteljährlich bis zum 15.4., 15.7., 15.10. und 15.1. des Folgejahres.

§ 9 Erhebung und Ablieferung des Beitrages

(1) Der Wohnungsgeber ist berechtigt, den Beitrag dem Gast in Rechnung zu stellen.

(2) Alle Wohnungsgeber sind verpflichtet, die in der Kur- und Verkehrsverwaltung erhältliche Kur- und Fremdenverkehrsbeitragssatzung den Gästen durch Aushang an geeigneter Stelle zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der an die Stadt Arolsen abzuliefernde Beitrag ist eine Bringschuld des Wohnungsgebers. Es gelten folgende Fälligkeitstermine:

a) Arolsen Kernstadt:

Wohnungsgeber mit mehr als 9 Betten haben den Beitrag für den Teilerhebungszeitraum vom 1.1. bis 30.6. bis spätestens zum 31.7., für den Teilerhebungszeitraum vom 1.7. bis 31.12. bis spätestens zum 31.1. des Folgejahres abzuliefern.

Wohnungsgeber mit weniger Betten haben den Beitrag für den gesamten Erhebungszeitraum vom 1.1. bis 31.12. bis spätestens zum 31.1. des Folgejahres abzuliefern.

b) Übrige Erhebungsgebiete:

Wohnungsgeber haben den Beitrag für den gesamten Erhebungszeitraum vom 1.4. bis 31.10. bis spätestens zum 30.11. desselben Jahres abzuliefern.

§ 10 Melde- und Aufzeichnungspflicht

Der Wohnungsgeber hat folgende Melde- und Aufzeichnungspflichten:

(1) Für die An- und Abmeldungen zum Zwecke der Beitragserhebung gelten die Vorschriften des Hessischen Meldegesetzes vom 14.6.1982 (GVBl. I S: 126), insbesondere dessen §§ 26 und 27, und des Erlasses des Hessischen Ministers des Innern vom 9.9.1986 (StAnz. S. 1859) entsprechend. Danach sind alle gewerblichen Wohnungsvermieter sowie Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen, verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Beitrages an- und abzumelden.

(2) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder im Sinne des § 3 Abs. 1, so hat er die Meldungen nach Absatz 1 für sich und seine Familienangehörigen selbst zu bewirken.

(3) Die Aufzeichnungen sind der Kur- und Verkehrsverwaltung oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Der Beauftragte der Kurverwaltung ist berechtigt, die Belegung des Hauses anhand der Aufzeichnungen zu überprüfen. Die Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.

§ 11 Haftung

(1) Für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung des Beitrages haften der Gast und Wohnungsgeber gesamtschuldnerisch. Dies gilt auch für die Inhaber von Kliniken, Sanatorien und ähnlichen Einrichtungen.

(2) Haben Teilnehmer (Gäste) an Gesellschaftsreisen oder ähnlichen Veranstaltungen einen Pauschalsatz an einen bestimmten Dritten (z. B. Reiseunternehmer gezahlt, in dem der Beitrag eingeschlossen ist, so ist anstelle

des Gastes der Dritte zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichtet.

§ 12 Zuwiderhandlungen

(1) Kommt der Wohnungsgeber seinen ordnungsgemäßen Pflichten nach §§ 8 oder 9 nicht nach, so kann die Stadtverwaltung die Beiträge schätzen und nach den Vorschriften der Abgabeordnung in der jeweilig geltenden Fassung einziehen.

(2) Gemäß § 5 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.9.1987 (GVBl. I S. 174), wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt

und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.

(3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 5 a KAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Absatz 2 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).

Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgaben zu erlangen (Abgabengefährdung).

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 13 Widerspruch

Einwendungen gegen die Heranziehung zur Entrichtung des Beitrages (Widerspruch) sind innerhalb eines Monats nach der Heranziehung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Arolsen (Kur- und Verkehrsverwaltung) zu erheben. Der Widerspruch hat keine die Zahlung des Beitrages aufschiebende Wirkung. Für das Widerspruchsverfahren gelten die §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Vollstreckung

Bei Nichtbefolgung der Verfügungen nach dieser Kur- und Fremdenverkehrsbeitragsatzung sowie für die zwangsweise Beitreibung finden die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 1.12.1976 (GVBl. I S. 454) Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Kur- und Fremdenverkehrsbeitragsatzung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.²

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Kurbeitragsatzung vom 18.3.1974 außer Kraft.

Arolsen, den 20. November 1990

Der Magistrat
Kossmann, Bürgermeister

(Siegel)

² WLZ vom 30.11.1990